

Erläuternder Bericht des Vorstands

gemäß § 176 Abs. 1 S.1 AktG zu den Angaben nach §§ 289 Abs. 4 und 315 Abs. 4 HGB
im Lagebericht und im Konzernlagebericht der IVU Traffic Technologies AG
für das Geschäftsjahr 2021

Der Lagebericht der IVU Traffic Technologies AG und der Lagebericht des IVU-Konzerns für das Geschäftsjahr 2021 enthalten Angaben nach §§ 289 Abs. 4 und 315 Abs. 4 HGB, die nachfolgend erläutert werden:

1. Das gezeichnete Kapital der Gesellschaft in Höhe von € 17.719.160 ist eingeteilt in 17.719.160 Stückaktien mit einem rechnerischen Wert von je € 1.
2. Es liegen keine Stimmrechts- oder Übertragungsbeschränkungen vor. Vereinbarungen dieser Art zwischen einzelnen Gesellschaftern sind dem Vorstand nicht bekannt. Ferner sind keine wesentlichen Vereinbarungen getroffen, die Regelungen für einen Kontrollwechsel infolge eines Übernahmeangebots enthalten.
3. Im Geschäftsjahr 2021 gab es keine Beteiligung am Kapital der IVU Traffic Technologies AG, die 10 % der Stimmrechte überschreitet.
4. Die IVU Traffic Technologies AG hat keine Aktien mit Sonderrechten ausgegeben.
5. Bei der IVU Traffic Technologies AG besteht im Hinblick auf Arbeitnehmeraktien keine Stimmrechtskontrolle, wenn Arbeitnehmer am Kapital der Gesellschaft beteiligt sind und Kontrollrechte nicht unmittelbar ausüben.
6. Gemäß § 7 der Satzung ernennt der Aufsichtsrat die Vorstandsmitglieder und bestimmt ihre Zahl. Weitere Einzelheiten der Ernennung und der Abberufung regelt §§ 84 ff AktG. Der Aufsichtsrat ist gemäß § 17 der Satzung zu Änderungen der Satzung berechtigt, die nur ihre Fassung betreffen. Ansonsten wird die Satzung gemäß § 179 AktG durch die Hauptversammlung mit einer Mehrheit von mindestens drei Viertel des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals beschlossen.
7. Mit Beschluss der Hauptversammlung vom 27. Mai 2021 wurde der Vorstand ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 24. Mai 2021 einmalig oder mehrmalig um bis zu 30% des derzeitigen Grundkapitals in Höhe von 17.719.160,00 €, also auf 5.315.748,00 € durch Ausgabe von neuen auf den Inhaber lautenden Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen. Der Vorstand kann von dieser Ermächtigung zu jedem gesetzlich zulässigen Zweck Gebrauch machen.
Des Weiteren wurde der Vorstand mit Beschluss der Hauptversammlung vom 29. Mai 2019 dazu ermächtigt, bis zum 28. Mai 2024 Aktien der Gesellschaft zu jedem nach § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG zulässigen Zweck im Rahmen der gesetzlichen Beschränkungen und nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu erwerben. Die Ermächtigung ist auf den Erwerb von Aktien mit einem auf diese Aktien entfallenden anteiligen Betrag des Grundkapitals von 1.771.916,00 € beschränkt, das sind 10% des Grundkapitals in Höhe von 17.719.160,00 €.
8. Es bestehen keine wesentlichen Vereinbarungen der Gesellschaft, die unter der Bedingung eines Kontrollwechsels infolge eines Übernahmeangebotes stehen.

9. Es wurden keine wesentlichen Entschädigungsvereinbarungen für den Fall eines Übernahmeangebots mit den Mitgliedern des Vorstands oder Arbeitnehmern getroffen.

Berlin, 30. März 2022

Der Vorstand